

21. Juni 2005

Geschäftsordnung der Finanz- und Planungskommission der Universität Bern

Der Senat der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1, Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

- Geltungsbereich** **Art. 1** Diese Geschäftsordnung regelt den Status, die Aufgaben und die Organisation der Finanz- und Planungskommission.
- Status** **Art. 2** Die Finanz- und Planungskommission ist eine Ständige Kommission der Universität Bern im Sinne von Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 UniSt.
- Aufgaben** **Art. 3** ¹Die Finanz- und Planungskommission berät und unterstützt die Universitätsleitung bei der Zuweisung der Personal- und Sachmittel an die Einheiten und in allen Angelegenheiten der Hochschulplanung.
- ²Sie
- a* bereitet den Mehrjahresplan zuhanden der Universitätsleitung vor,
 - b* koordiniert die für die gesamtschweizerische Hochschulplanung erforderlichen Planungen (z.B. Strategische Planung, Mehrjahresplanung, Rollende Planung) und legt diese der Universitätsleitung vor,
 - c* nimmt Stellung zu universitären Bauvorhaben, welche die kantonale Investitionsplanung betreffen und gibt Empfehlungen zuhanden der Universitätsleitung ab,
 - d* bearbeitet weitere, ihr von der Universitätsleitung übertragene Planungsgeschäfte.
- Zusammensetzung** **Art. 4** ¹Die Finanz- und Planungskommission besteht aus:
- a* einer oder einem Delegierten der Universitätsleitung,
 - b* der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor,
 - c* je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Fakultät und der

- Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten,
- d* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Dozentinnen/Dozenten,
 - e* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Assistentinnen/Assistenten,
 - f* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vereinigung der Studierenden (SUB),
 - g* einer Vertreterin oder einem Vertreter der Erziehungsdirektion mit beratender Stimme,
 - h* der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Abteilung Finanzen mit beratender Stimme,
 - i* der Planungskoordinatorin oder dem Planungskoordinator mit beratender Stimme,
 - j* der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Abteilung Bau und Raum mit beratender Stimme.
- ² Die Kommission kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beziehen.
- Vorsitz **Art. 5** ¹ Die oder der Delegierte der Universitätsleitung ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission.
- ² Die oder der Vorsitzende wird durch die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor vertreten.
- Stellvertretung **Art. 6** ¹ Die in der Kommission vertretenen Fakultäten, die diesen entsprechenden Organisationseinheiten und die übrigen in der Kommission vertretenen Vereinigungen können eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bestimmen.
- ² Berechtig, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen, ist jeweils entweder das ordentliche Kommissionsmitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- ³ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Kommissionsmitglieder.
- Zusammentreten und Traktandenliste **Art. 7** ¹ Die Finanz- und Planungskommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Traktandenliste wird spätestens acht Tage vor der Sitzung bekannt gegeben.
- ² Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.
- Quorum **Art. 8** Die Finanz- und Planungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Sachgeschäfte
1. Eintreten **Art. 9** Auf Antrag eines Kommissionsmitglieds wird die Diskussion zunächst auf die Eintretensfrage beschränkt. Ist Eintreten auf das Geschäft unbestritten, wird sogleich die Diskussion des Geschäfts selbst eröffnet.

2. Abstimmungen **Art. 10** ¹ Für einen Beschluss ist das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Kommissionsmitglieder erforderlich.
- ² Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.
- ³ Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.
3. Zirkularbeschlüsse **Art. 11** ¹ Geschäfte, deren Behandlung keinen Aufschub ertragen, können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden. Den Mitgliedern muss für diese Geschäfte eine Beurteilungsfrist von mindestens 14 Tagen eingeräumt werden. Die Beschlussfassung erfordert eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder und ist im Protokoll der nächsten Sitzung zu verzeichnen. Falls das Quorum nicht erreicht wird oder mindestens drei Mitglieder der Kommission dies verlangen, wird das Geschäft für die nächste Kommissionssitzung traktandiert und neu darüber Beschluss gefasst.
- ² Die oder der Vorsitzende entscheidet darüber, ob ein Geschäft auf dem Zirkulationsweg erledigt werden kann.
- Protokoll **Art. 12** ¹ Über die Sitzungen der Finanz- und Planungskommission wird unter Verantwortung der oder des Vorsitzenden Protokoll geführt. Dieses wird an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung unterbreitet.
- ² Das Protokoll enthält die Ergebnisse der Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie von der Votantin oder vom Votanten ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden.
- Verschwiegenheit **Art. 13** ¹ Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.
- ² Die Kommissionsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder gestimmt haben.
- ³ Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen.
- Information **Art. 14** Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben das Recht, die Organisationseinheiten oder Vereinigungen, die sie vertreten, über die von den Gremien getroffenen Beschlüsse und den Gang der Verhandlungen zu orientieren, soweit keine Tatsachen betroffen sind, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen oder zum Schutz der Persönlichkeit vertraulich zu behandeln sind.
- Anwendung der Geschäftsordnung **Art. 15** Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität.
- Inkrafttreten **Art. 16** Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 21. Juni 2005

Im Namen des Senats

Der Rektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Chr. Schäublin', written in a cursive style.

Prof. Dr. Chr. Schäublin